

Konzept zur Qualifizierung von Sicherheitsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Amtes 50

I. Maßnahmen

1. Eingangsbereich

1.1 Umbaumaßnahmen

Auf Personenkontrollen und den Einsatz von Handmetalldetektoren wird in den Verwaltungsgebäuden und nachgeordneten Einrichtungen verzichtet. Umbaumaßnahmen sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

1.2 Videoüberwachung

Videoüberwachungsanlagen sind bereits in zahlreichen öffentlichen Gebäuden anzutreffen, wie beispielsweise in kulturellen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Gerichts- und Verwaltungsgebäuden.

Die Videoüberwachung soll in erster Linie präventiven Charakter haben.

Die Zulässigkeit für eine Videoüberwachung in Verwaltungsgebäuden wird im § 30 Absatz 1 DSG LSA geregelt.

Danach dürfen öffentliche Stellen öffentlich zugängliche Bereiche durch optisch-elektronische Einrichtungen beobachten, soweit dies

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen,

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich der Einrichtung befinden, überwiegen.

Sofern perspektivisch in den Gemeinschaftsunterkünften Videoüberwachungsanlagen errichtet werden sollen, muss die Rechtmäßigkeit in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der LH MD und dem Landesdatenschutzbeauftragten abgestimmt werden. Da diese Einrichtungen zur Wohnunterbringung errichtet sind, ist in diesem Fall ein Rückgriff auf § 30 Abs. 1 DSG LSA als Anspruchsgrundlage unzulässig.

Da die Videoüberwachung hauptsächlich zur Aufklärung und nicht zur Vermeidung von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen beiträgt, wurde unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Installation von Videoüberwachungsanlagen zurückgestellt. Bei der Qualifizierung der Sicherheitsmaßnahmen sollen zunächst solche Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden, die tatsächlich zu einer Qualifizierung der Sicherheit führen.

Die erneute Prüfung der Erforderlichkeit von Videoüberwachungsanlagen wird gegebenenfalls im 2. Halbjahr 2020 geprüft.

Infolge der unklaren Prognose der zukünftigen Zuweisungszahlen und damit einhergehend einer unspezifischen Prognose der benötigten Unterbringungskapazitäten, soll unter Berücksichtigung der hohen Anschaffungskosten und des Umstandes, dass die verschiedenen Gebäude, mit Ausnahme des Wilhelm-Höpfner-Ring 4, nicht im städtischen Eigentum befindlich sind, diese Maßnahme im Haushaltsjahr 2020 nicht umgesetzt werden.

A) Wilhelm-Höpfner-Ring 4

Eine Videoüberwachung ist in diesem Verwaltungsgebäude nicht geplant.

B) Georg-Kaiser-Straße 3

Eine Videoüberwachung ist in diesem Verwaltungsgebäude für das Haushaltsjahr 2020 nicht geplant.

C) nachgeordnete Einrichtungen

Eine Videoüberwachung ist in nachgeordneten Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2020 nicht geplant.

1.3 Einlasskontrollen

Die Durchführung von Einlasskontrollen vor dem Betreten von Verwaltungsgebäuden ist auf Grund des öffentlich-rechtlichen Hausrechts zulässig. Neben Ausweiskontrollen und Durchsuchungen ist der Einsatz von Metalldetektoren zur Verhinderung, dass gefährliche Gegenstände mit in das Dienstgebäude genommen werden, erlaubt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist gegen Eingangskontrollmaßnahmen (hier: Vorzeigen metallischer Gegenstände, Passieren eines Metalldetektors) nichts einzuwenden. Sie verletzen den Betroffenen weder in seiner körperlichen Integrität, noch beeinträchtigen sie ihn unverhältnismäßig in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit.

Zulässig ist auch die Übertragung der Einlasskontrolle auf ein Bewachungsunternehmen.

A) Wilhelm-Höpfner-Ring 4

Auf Einlasskontrollen im Wilhelm-Höpfner-Ring 4 wird verzichtet.

B) Georg-Kaiser-Straße 3

Den Besuchern der Georg-Kaiser-Straße 3 wird der Einlass in das Verwaltungsgebäude unter Aufsicht des diensthabenden Sicherheitspersonals gewährt. Auf den Einsatz von Einlasskontrollen unter Zuhilfenahme von Metalldetektoren wird verzichtet.

Das Bewachungspersonal ist jedoch angehalten, das Betreten der Büros mit größeren Gepäckstücken zu untersagen. Zu diesem Zweck sind größere Gepäckstücke in den aufgestellten Schränken einzuschließen. Die Besucherin/ der Besucher erhält einen Zettel mit der Nummer des Schrankes. Diesen zeigt sie/ er zum Ende ihres/ seines Termins vor und bekommt das eingeschlossene Gepäckstück zurück. Durch das Bewachungspersonal ist anschließend das unverzügliche Verlassen des Verwaltungsgebäudes zu überwachen.

C) Nachgeordnete Einrichtungen

Das Bewachungspersonal in den nachgeordneten Einrichtungen ist berechtigt die Zugangsberechtigung zu kontrollieren. Unbefugten soll der Zugang ins Objekt verwehrt werden.

2. Bewachungsgewerbe

Die eingesetzten Sicherheitskräfte müssen im Besitz einer Sachkundeprüfung i.S. des § 34a Abs. 1a S. 2 Gewerbeordnung (GewO) sein und über Erfahrungen im Umgang mit schwierigem Publikum verfügen, z.B. durch Erfahrungen als Sicherheitskraft bei Großveranstaltungen.

Die Sicherheitsfirma als Vertragspartner muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung sein. Die beschäftigten Sicherheitskräfte müssen zuverlässig i.S. des 34a GewO sein und gegenüber der zuständigen Behörde gemäß § 9 Abs. 2 der Bewachungsverordnung gemeldet sein.

Die eingesetzten Sicherheitskräfte wurden vom Sozial- und Wohnungsamt mit einem Diensthandy, welches im Objekt verbleibt, ausgestattet, durch welches eine permanente Kontaktaufnahme untereinander als auch mit den Mitarbeitenden des Verwaltungsgebäudes möglich ist.

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen und Erkenntnisse bedarf es eines erweiterten und qualifizierten Sicherheitsstandards. Dies bedeutet u.a. eine Erhöhung der Anzahl der Sicherheitskräfte einschließlich dem Einsatz von qualifizierten Fachkräften.

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass jederzeit qualifiziertes und handlungsfähiges Fachpersonal eingesetzt wird, damit die vereinbarten Leistungen jederzeit vollumfänglich erfüllt werden können.

Das bisher eingesetzte Sicherheitspersonal ist geeignet zur Organisation und Regulierung des Publikumsverkehrs.

Zunächst wurde durch die Verwaltung eine Erhöhung des Personalschlüssels im Bereich der Bewachung geprüft und für erforderlich erachtet. In Objekten mit Videotechnik war von der Verwaltung angedacht, dass eine Person im Ruhezustand den Ein- und Ausgang überwacht, eine weitere Sicherheitskraft auf den Fluren patrouilliert und die dritte Kraft die Monitore der Videoanlage im Blick hat. Die Sicherheitskraft vor den Monitoren sollte zudem in einer Notfallsituation zur Hilfe eilen, damit bei Vorkommnissen grundsätzlich zwei Sicherheitskräfte deeskalierend eingreifen können.

A) Wilhelm-Höpfner-Ring 4

Es sollten in jeder Schicht dauerhaft 3 Sicherheitskräfte eingesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2020 wird aus haushalterischen Gründen von einer Erhöhung des Personalschlüssels kein Gebrauch gemacht.

B) Georg-Kaiser-Straße 3

Es sollten in jeder Schicht dauerhaft 3 Sicherheitskräfte eingesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2020 wird aus haushalterischen Gründen von einer Erhöhung des Personalschlüssels kein Gebrauch gemacht.

C) Nachgeordnete Einrichtungen

- Münchenhofstraße 49: Es sollen in jeder Schicht dauerhaft 3 Sicherheitskräfte eingesetzt werden. Nur auf diese Weise können in einer Notsituation 2 Sicherheitskräfte deeskalierend eingreifen und parallel der Ein- und Auslass aus dem Gebäude durch

eine dritte Kraft gesteuert und überwacht werden. Da das Gelände zudem sehr weitläufig und unübersichtlich ist, ist eine Optimierung des Sicherheitsstandards an diesem Objekt dringend angeraten.

Saalestraße 32 und Bahnikstraße 1a-d: Es sollten in jeder Schicht dauerhaft 3 Sicherheitskräfte eingesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2020 wird aus haushalterischen Gründen von einer Erhöhung des Personalschlüssels kein Gebrauch gemacht.

- Übergangswohnheim Unterhorstweg 18 a-d: Damit in jeder Einrichtung ein vergleichbarer Standard besteht, sollen auch in dieser Einrichtung dauerhaft 2 Mitarbeitende des Wachdienstes in jeder Schicht eingesetzt werden.

3. Deeskalationssoftware

Seit dem 06.02.2019 verfügen beide Verwaltungsgebäude über die Alarmsoftware NetAlarm-Pro.

Zum Schutz der Beschäftigten werden nicht nur die Kolleginnen und Kollegen entsprechend definierter Alarmkreise alarmiert, sondern auch das Bewachungspersonal über die eingerichtete SMS-Alarmierung. Zu diesem Zweck wurden für die in den Verwaltungsgebäuden Wilhelm-Höpfner-Ring 4 und Georg-Kaiser-Straße 3 eingesetzten Sicherheitskräfte Handys einfachen Standards angeschafft, damit die Alarmierung auch bei kurzfristigem Personalwechsel gewährleistet werden kann, da die Handys in den Verwaltungsgebäuden hinterlegt sind.

4. Sonstiges

A) Psychologische Ersthelfer

Zwei Beschäftigte des Sozial- und Wohnungsamtes wurden zu psychologischen Ersthelfern ausgebildet, um psychologisch belastende Situationen sofort mit dem betroffenen Mitarbeiter aufarbeiten und erste Anstöße zur Verarbeitung geben zu können.

Da eine psychologische Ersthelferin das Sozial- und Wohnungsamt verlassen hat, besteht unter Berücksichtigung des hohen Personalbestandes des Amtes die Notwendigkeit einen zweiten psychologischen Ersthelfer auszubilden. Diese Fortbildungsmaßnahme wird aus dem Aus- und Fortbildungsbudget des Amtes finanziert.

Für die psychologischen Ersthelfer besteht zudem unter Umständen ein regelmäßiger Schulungsbedarf zur Auffrischung bzw. Weiterbildung.

B) Gefährdungsanalyse der Arbeitsplätze

Für das gesamte Amt sind Gefährdungsanalysen durchzuführen. Dabei sind die Arbeit/der Arbeitsplatz allgemein sowie die Büroräume auf Gefahrenquellen und Sicherheitslücken zu überprüfen.

Die Gefährdungsanalysen sind bereits im Bereich der Zuwanderung angelaufen.

C) Schulungen

Seit 2018 sind Aus- und Fortbildungen im Bereich der Sicherheit unserer Beschäftigten ein fester Bestandteil der Fortbildungsplanung. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden auch für das Jahr 2019 umfangreiche Fortbildungen zum Umgang mit psychisch auffälligen Personen und zu den Themenfeldern Sicherheit und Deeskalation angemeldet.

D) Hausbesuche

Über die Amtsleitung wurde verfügt, dass in begründeten Einzelfällen die Hausbesuche zum Schutz der Dienstkräfte zu zweit durchgeführt werden.

E) Handalarm

Bei Bedarf wurde jeder Beschäftigte mit einem Handalarm ausgestattet, um sich bei in einer Gefahrensituation akustisch bemerkbar zu machen und den Angreifer aufzuschrecken.

F) Stiller Alarm

Da in den nachgeordneten Einrichtungen die Deeskalationssoftware NetAlarmPro nicht installiert werden kann, sollen die Betreuerbüros mit einer Funkklingel ausgestattet werden. Der Klingelempfänger mit dem Lautsprecher soll im Wachbüro aufgestellt werden. Auf diese Weise haben die Betreuer bei einer Gefahrensituation in ihren Büros die Möglichkeit einen stillen Alarm in das Wachbüro abzusenden.

Damit die Betreuer außerhalb ihres Büros mit dem Wachdienst kommunizieren können, wurden für alle nachgeordneten Einrichtungen WalkiTalkies angeschafft.

G) Fast-ID-Abfrage

Seit 27.02.2019 dürfen Behörden bei fortbestehenden Zweifeln die Identität der Leistungsberechtigten mittels einer Fast-ID-Abfrage nach § 11 Abs. 3a AsylbLG überprüfen. Dabei wird die Identität mittels Fingerabdruck elektronisch geprüft. Zweck der Identitätsfeststellung ist den Sozialleistungsmissbrauch weitgehend auszuschließen.

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Leistungen nach dem AsylbLG sicherzustellen, obliegt es den zuständigen Leistungsbehörden die Identität der nachfragenden Person zu überprüfen. Die Leistungsberechtigten haben das Sozial- und Wohnungsamt hierbei im Rahmen ihrer Mitwirkungsverpflichtung zu unterstützen und geeignete Nachweise zur Identitätsfeststellung vorzulegen. Auch nach Vorlage eines Identitätsnachweises können allerdings Zweifel verbleiben, etwa wenn die Identität der nachfragenden Person nach Abgleich mit dem Foto im vorgelegten Ausweisdokument nicht gesichert erscheint.

In solchen Fällen ist nach Vorgabe des BAMF zunächst eine Abfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) und ein Abgleich mit den dort zu der (behaupteten) Person abrufbaren Daten durchzuführen. Für die Fälle, in denen auch dann noch Zweifel fortbestehen, ermächtigt die Neuregelung in § 11 Abs. 3a AsylbLG die Leistungsbehörden zwecks weiterer Aufklärung der Identität Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im AZR gespeicherten Daten abzugleichen.

Das Erfordernis der Erweiterung des Wachpersonals begründet sich auch mit der Auflage zur Fast-ID-Abfrage. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Leistungsberechtigten mit der Kontrolle ihrer Fingerabdrücke nicht in jedem Fall einverstanden sein werden und mit erheblichem Widerstand gerechnet werden muss.

II. Finanzielle Auswirkungen

A) Installation von Videoüberwachungsanlagen

Durch den EB KGm wurde geprüft und mitgeteilt, dass die Videoanlage aus der Windmühlenstraße (ehemalige Asylbewerberunterkunft) nicht an einen anderen Standort umgesetzt werden kann. Da für die neuen Anlagen netzwerkfähige Kameras eingesetzt werden, ist es nicht möglich die Kameras und das Aufzeichnungsgerät aus der Windmühlenstraße wiederzuverwenden. Darüber hinaus ist die Anlage in der Windmühlenstraße bereits weit über 10 Jahre alt und somit technisch und wirtschaftlich verschlissen.

○ Georg-Kaiser-Straße 3:

Es sollen der Eingangsbereich, die Wartefläche und die Flure videoüberwacht werden.

- 8 Kameras a 750 Euro	6.000 Euro
- 1 Multischalter/Aufzeichnungsgerät/Netzwerkserver	3.500 Euro
- 2 Bildschirme a 600 Euro	1.200 Euro
- <u>Verkabelung/Inbetriebnahme/Einweisung</u>	<u>3.500 Euro</u>
Gesamt:	14.200 Euro
Maßnahme zurückgestellt	0,00 Euro

○ Saalestraße 32:

Es soll der Außenbereich des Erdgeschosses an allen Gebäudeseiten sowie das Foyer mit dem Bereich vor dem Wachbüro videoüberwacht werden.

- 7 Außenkameras inklusive Infrarotstrahler a 900 Euro	6.300 Euro
- 1 Multischalter/Aufzeichnungsgerät/Netzwerkserver	3.500 Euro
- 2 Bildschirme a 600 Euro	1.200 Euro
- <u>Verkabelung/Inbetriebnahme/Einweisung</u>	<u>6.000 Euro</u>
Gesamt:	17.000 Euro
Maßnahme zurückgestellt	0,00 Euro

○ Münchenhofstraße 49:

Es soll der Eingangsbereich am Tor, der Außenbereich an der Mauer zum Grundstücksnachbarn und das Erdgeschoss des Hauses 9 videoüberwacht werden.

- 8 Außenkameras inklusive Infrarotstrahler a 900 Euro	7.200 Euro
- 1 Innenkamera	750 Euro
- 1 Multischalter/Aufzeichnungsgerät/Netzwerkserver	4.000 Euro
- 3 Bildschirme a 600 Euro	1.800 Euro
- <u>Verkabelung/WLAN-Strecken/Inbetriebnahme/Einweisung</u>	<u>8.000 Euro</u>
Gesamt:	21.750 Euro
Maßnahme zurückgestellt	0,00 Euro

○ Bahnikstraße 1a-d

Es soll der Bereich vor dem Betreuer- und dem Wachbüro videoüberwacht werden.

- 2 Innenkameras a 750 Euro	1.500 Euro
- 1 Multischalter/Aufzeichnungsgerät	2.000 Euro
- 2 Bildschirme (je 1 im Betreuer- und im Wachbüro) a 600 Euro	1.200 Euro
- <u>Verkabelung/Inbetriebnahme/Einweisung</u>	<u>1.000 Euro</u>
Gesamt:	5.700 Euro
Maßnahme zurückgestellt	0,00 Euro

- Unterhorstweg 18a-d:
Es soll der Bereich vor dem Betreuer- und dem Wachbüro videoüberwacht werden.

- 2 Innenkameras a 750 Euro	1.500 Euro
- 1 Multischalter/Aufzeichnungsgerät	2.000 Euro
- 1 Bildschirm	600 Euro
- Verkabelung/Inbetriebnahme/Einweisung	1.000 Euro
Gesamt:	5.700 Euro
Maßnahme zurückgestellt	0,00 Euro

Voraussichtliche Gesamtkosten:	64.350 Euro
Maßnahme zurückgestellt	0,00 Euro

B) Erweiterung der bestehenden Sicherheitsdienstleistungsverträge

Unter Anwendung des derzeit gültigen Tarifvertrages für das Bewachungsgewerbe fallen bei einer Erhöhung des eingesetzten Sicherheitspersonals folgende Mehrkosten an:

- Georg-Kaiser-Straße 3
Die Anzahl des eingesetzten Sicherheitspersonals (SMA) soll auf 3 Personen erhöht werden. 2 SMA pro Schicht sind bereits vertraglich gebunden, sodass folgende zusätzliche Kosten anfallen:

1 SMA	monatlich:	1.914,15 EUR zzgl. MwSt.	
	Jährlich:	<u>22.969,80 EUR zzgl. MwSt.</u>	
		27.334,06 EUR brutto	
	Maßnahme zurückgestellt		0,00 Euro

- Wilhelm-Höpfner-Ring 4
Die Anzahl des eingesetzten Sicherheitspersonals soll auf 3 Personen erhöht werden. 2 SMA pro Schicht sind bereits vertraglich gebunden, sodass folgende zusätzliche Kosten anfallen:

1 SMA	monatlich:	1.914,15 EUR zzgl. MwSt.	
	Jährlich:	<u>22.969,80 EUR zzgl. MwSt.</u>	
		27.334,06 EUR brutto	
	Maßnahme zurückgestellt		0,00 Euro

- Saalestraße 32
Die Anzahl des eingesetzten Sicherheitspersonals soll auf 3 Personen erhöht werden. 2 SMA pro Schicht sind bereits vertraglich gebunden, sodass folgende zusätzliche Kosten anfallen:

1 SMA (24/7)	monatlich:	14.290,00 EUR zzgl. MwSt.	
	Jährlich:	<u>171.480,00 EUR zzgl. MwSt.</u>	
		204.061,20 EUR brutto/a	
	Maßnahme zurückgestellt		0,00 Euro

○ Münchenhofstraße 49

Die Anzahl des eingesetzten Sicherheitspersonals soll wegen der Größe der Einrichtung auf 3 Personen erhöht werden. 2 SMA pro Schicht sind bereits vertraglich gebunden, sodass folgende zusätzliche Kosten anfallen:

1 SMA (24/7) monatlich:	14.290,00 EUR zzgl. MwSt.
Jährlich:	<u>171.480,00 EUR zzgl. MwSt.</u>
	204.061,20 EUR brutto/a

○ Unterhorstweg 18 a-d

Die Anzahl des eingesetzten Sicherheitspersonals soll auch über den 31.12.2019 hinaus auf 2 Personen erweitert werden. 1 SMA pro Schicht ist bereits zum 01.01.2020 vertraglich gebunden, sodass folgende zusätzliche Kosten anfallen:

1 SMA (24/7) monatlich:	14.290,00 EUR zzgl. MwSt.
Jährlich:	<u>171.480,00 EUR zzgl. MwSt.</u>
	204.061,20 EUR brutto/a

Erforderlicher Mehrbedarf 2020: 408.200 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen dem Amt 50 für das Haushaltsjahr 2020 gesondert zur Verfügung gestellt werden.

C) Stiller Alarm für nachgeordnete Einrichtungen

Kosten für eine Funkklingel: ca. 30 EUR

Anzahl an Büros in den nachgeordneten Einrichtungen:

- Saalestraße 32:	3 Stück
- Münchenhofstraße 49:	5 Stück
- Bahnikstraße 1a-d:	4 Stück
- Sandbreite 13:	2 Stück
- Übergangwohnheim Unterhorstweg 18a-d:	4 Stück
Gesamtanzahl:	18 Stück

Kostenschätzung: 540 EUR

Dieser Aufwand kann aus dem DKUMIG in 2019 eigenständig finanziert werden.

D) Psychologischer Ersthelfer

Für die Ausbildung eines zweiten psychologischen Ersthelfers fallen einmalige Ausbildungskosten in Höhe von **ca. 500 EUR** an.

Diese Maßnahme wird aus dem Aus- und Fortbildungsbudget des Amtes finanziert.

E) Schulungen

Das Amt 50 hat in Anbetracht der zahlreichen Übergriffe auf die Beschäftigten des Amtes aus dem zentralen Sachkonto des FB 01 für das Haushaltsjahr 2019 die gemeldeten Seminare zu den Themenfeldern Sicherheit und Deeskalation bewilligt bekommen, sodass auf einen apl-Antrag verzichtet werden kann.

F) zusätzlicher Finanzbedarf

2019: 0 EUR

2020 ff.: 408.200 EUR €/a

Schulz